

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/12\_2022

Lausanne, 20. April 2022

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 24. März 2022 ([6B 210/2021](#))**

### **Durch verdeckte Ermittler übermässig unter Druck gesetzt – Geständnis unverwertbar**

*Ein Geständnis, das im Rahmen einer verdeckten Ermittlung durch unzulässige Druckausübung auf die betroffene Person erlangt wurde, darf nicht für ihre Verurteilung verwendet werden. Dies ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung des Rechts, sich nicht selber belasten zu müssen. Das Bundesgericht weist eine Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ab.*

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte einen Mann im September 2020 vom Vorwurf des Mordes an seiner Ehefrau freigesprochen. Das Opfer war 2009 vor der ehelichen Wohnung aus kurzer Distanz erschossen worden. Das Obergericht erachtete bei seinem Entscheid ein Geständnis des Beschuldigten für unverwertbar, das er 2015 im Rahmen einer verdeckten Ermittlung abgelegt hatte. Ein verdeckter Ermittler hatte zu dem Mann zunächst eine Freundschaft aufgebaut. In der Folge trat eine verdeckte Ermittlerin als Wahrsagerin auf. Die Beiden machten sich gezielt die Angst des Mannes vor übersinnlichen Mächten zu nutze; namentlich nutzten sie seinen Glauben an die Existenz eines bösen Geistes des Opfers. Sie boten ihm Schutz, wenn er reinen Tisch mache und sein Herz öffne. Der Betroffene legte schliesslich gegenüber dem "Freund" ein Geständnis ab.

Die Oberstaatsanwaltschaft gelangte gegen den Freispruch ans Bundesgericht. Sie argumentierte im Wesentlichen, dass die verdeckte Ermittlung keinen Verstoss gegen das Fairnessgebot darstelle. Selbst wenn die Ermittler die Grenze des Zulässigen über-

schritten hätten, wäre dies einzig bei der Strafzumessung zu berücksichtigen; das Geständnis an sich müsse verwertbar bleiben.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Der Einsatz verdeckter Ermittler zur Aufklärung einer bereits begangenen Straftat ist grundsätzlich zulässig. Dabei dürfen auch Aussagen der Zielperson erlangt werden, mit denen sie sich selber belastet. Ein gewisses Mass an Täuschung ist Teil einer verdeckten Ermittlung und grundsätzlich rechtmässig. Die verdeckte Ermittlung darf allerdings nicht zu einer Umgehung des Rechts auf Aussageverweigerung und auf Bestreitung der Vorwürfe führen, indem die betroffene Person zu entsprechenden Äusserungen genötigt wird. Hier ist das Obergericht davon ausgegangen, dass unzulässiger Druck ausgeübt wurde. Insbesondere hätten die Ermittler auf das Herbeiführen einer Situation hingearbeitet, in welcher dem Mann das Geständnis als einzige Möglichkeit erschienen sei, für sich und seine Kinder Schutz zu finden. Durch Ausnutzung seines Glaubens an übersinnliche Kräfte und das gezielte Schüren von Ängsten hätten sie ihn unter massivem psychischem Druck zu einem Geständnis gedrängt.

Die von der Oberstaatsanwaltschaft dagegen erhobenen Einwände genügen den Begründungsanforderungen nicht. Auszugehen ist deshalb davon, dass das Fairnessgebot vorliegend verletzt wurde. Die Konsequenz dieser verbotenen Beweiserhebungsmethode ist die Unverwertbarkeit des Geständnisses und nicht eine blosser Strafmindering. Ausschlaggebend ist dabei der hohe Stellenwert, der dem Recht auf Schweigen zukommt sowie dem Recht, sich nicht selber belasten zu müssen. Diese Rechte gehören zum Kern des Anspruchs auf ein faires Verfahren, was sich in der Strafprozessordnung an verschiedenen Stellen widerspiegelt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Beweiswert solcher Geständnisse unter Umständen fraglich ist. Je nach ausgeübtem Druck können selbst Unschuldige dazu gebracht werden, ein falsches Geständnis abzulegen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. April 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B 210/2021](#)* eingeben.